

hörigen an der geographischen Ausstellung bezeichneten Commissare verkehren direct mit dem Generalcommissariat in allem, was die Ausstellung der Werke oder anderer Erzeugnisse ihres Landes betrifft. Das Generalcommissariat verkehrt deshalb nicht mit den fremden Ausstellern. Jedes von einem fremden Aussteller eingebrachte Erzeugniß wird nur durch die Vermittlung des fremden Commissars zugelassen, unter dem derselbe als Aussteller steht. Art. 4. Was die französischen Aussteller betrifft, so müssen sie sich dagegen direct an das Generalcommissariat wenden, welches alle Fragen bezüglich der Vertheilung des gesammten Raumes unter die verschiedenen Gruppen und bezüglich der Einrichtung jeder derselben im Ausstellungslocal zu behandeln hat; ebenso wird es mit den in Frankreich niedergelassenen Ausländern gehalten, welche sich diesfalls den Bedingungen des Art. 15. zu fügen haben. Art. 5. Es wird ein amtlicher Katalog der Ausstellungsgegenstände angefertigt werden, der nach Gruppen abgetheilt ist, entsprechend den wissenschaftlichen Gruppen des Congresses und der den Platz derselben in den Ausstellungssälen anzeigt. Dieser Katalog wird zwei alphabetische Verzeichnisse enthalten; in dem einen die Aussteller, in dem andern die ausgestellten Gegenstände. Die ausländischen Commissare werden eingeladen, die zur Abfassung des Katalogs nöthigen Notizen vor dem 15. Februar 1875 einzuschicken.

Art. 6. Die Ausstellung wird in sieben Gruppen abgetheilt, von denen jede die gleichartigen Gegenstände, nach Nationen zusammengestellt, enthält, nämlich: 1. Gruppe: Mathematische Geographie, Geodäsie, Topographie; 2. Gruppe: Hydrographie, Maritime Geographie; 3. Gruppe: Physische Geographie, Allgemeine Meteorologie; Allgemeine Geologie, Botanische und Zoologische Geographie, Allgemeine Anthropologie; 4. Gruppe: Geschichtliche Geographie und Geschichte der Geographie, Ethnographie, Philologie; 5. Gruppe: Wirthschaftliche, Handels- und Statistische Geographie; 6. Gruppe: Unterricht und Verbreitung der Geographie; 7. Gruppe: Forschungen, Wissenschaftliche Reisen, Handels- und pittoreske Reisen. (Die auf diese Gruppen bezüglichen Gegenstände sind in allgemeinen Zügen in einem besondern „Eintheilungssystem“ bezeichnet.) Art. 7. Keine Karte, kein Instrument und keine Arbeit der Ausstellung darf ohne Ermächtigung des Ausstellers, der ihr Urheber ist, unter welcher Form es auch wäre, abgezeichnet, abgeschrieben oder reproducirt werden. Das Generalcommissariat behält sich das Recht vor, die Reproduktion von Ansichten des Ganzen zu erlauben. Art. 8. Kein Werk oder Erzeugniß darf vor dem Schlusse der Ausstellung ohne die besondere Erlaubniß des Generalcommissariats zurückgezogen werden. Art. 9. Die französischen oder fremden Aussteller haben für ihren Platz auf der Ausstellung wie für die Einrichtung in den Sälen oder in dem Hofe keine Miete zu bezahlen. Art. 10. Der Franzose und der Ausländer erklären mit dem Antritt der Eigenschaft als Aussteller factisch, sich an die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu halten. Art. 11. Jede Mittheilung in Bezug auf die Ausstellung ist an den Generalcommissar des Congresses der geographischen Wissenschaften zu Paris, Boulevard Latour-Maubourg 10, zu richten.

II. Abtheilung. (Zulassung, Eintheilung, Empfangnahme oder Ausstellung der Arbeiten.) Art. 12. Auf der Ausstellung sind alle auf die Kenntniß der Erde bezüglichen Arbeiten in den im Katalog angezeigten Grenzen zulässig. Art. 13. Jeder französische oder ausländische Aussteller hat an das Generalcommissariat oder an die designirten fremden Commissare ein Zulassungsgesuch zu richten. Die Gesuche sind individuell von den Erzeugern auszufüllen und zu unterzeichnen (nach einem bestimmten Formular) und von den französischen Ausstellern an das Generalcommissariat und von den ausländischen an die Commissare ihrer Nation zu richten. Art. 14. Formulare, Zulassungsgesuche werden den fran-

zösischen Ausstellern auf Verlangen zur Verfügung gestellt; ebenso geht den fremden Commissaren die ihnen nöthig scheinende Zahl von Exemplaren zu. Art. 15. Die ausländischen Werke und Erzeugnisse werden ohne Controle unter der Verantwortlichkeit der Commissare der betreffenden Nation zugelassen. Das Generalcommissariat entscheidet unter Mitwirkung einer besonderen Jury über die Zulassung der französischen Werke. Was jedoch die Ausstellung der 5. Gruppe betrifft, so ist der Commission für Handelsgeographie volle Freiheit gelassen, und haben die designirten Vertreter dieser Commission mit Rücksicht auf den gesammten Raum über die Art der Zulassung der in diese Gruppe gehörigen Erzeugnisse zu bestimmen; das Generalcommissariat entscheidet in letzter Instanz alle etwaigen Streitfragen in diesem Betreff. Gesuche und Mittheilungen jeder Art in Bezug auf die 5. Gruppe sind nicht an das Generalcommissariat, sondern an den Hrn. Generalsecretär der handelsgeographischen Commission (Mr. le Secrétaire Général de la Commission de Géographie commerciale à Paris, rue Christine 3) zu richten. Art. 16. Die Zulassungsgesuche, Reclamationen und alle hierauf bezüglichen Schriftstücke sind in Paris vor dem 1. Februar 1875 zu übergeben. Nach diesem Tage wird kein Gesuch und keine Reclamation, außer durch Specialbeschluß des Generalcommissariats, angenommen werden. Art. 17. Jeder Aussteller erhält vor dem 15. Februar 1875 durch Vermittlung der fremden Commissare oder des Generalcommissariats ein Ausstellerbuletin mit der Ordnungsnummer und der Adresse, welche auf die Colli zu setzen sind. Art. 18. Emballage und Transport der zur Ausstellung gesandten Erzeugnisse, wie der Arbeiten, welche in derselben ausgestellt waren, fallen bei der Hin- und Zurückbeförderung den Ausstellern zur Last. Doch behält sich der Generalcommissar vor, bei den Eisenbahngesellschaften Schritte zu thun, um auf französischem Gebiet eine bestimmte Ermäßigung der Frachtsätze zu erlangen; über den Erfolg dieser Schritte werden die fremden Commissare und die französischen Aussteller benachrichtigt werden. Art. 19. In allem, was die Beförderung und die Uebernahme der Erzeugnisse betrifft, enthält sich das Generalcommissariat jeder Einmischung zwischen die Transportunternehmer und die Aussteller. Die Aussteller müssen daher entweder selbst oder durch Delegirte für die Beförderung und Uebernahme der Colli wie der Recognoscirung ihres Inhaltes sorgen. Jedem Aussteller oder seinem Delegirten wird eine detaillirte Bescheinigung für die in die Hände des Generalcommissariats übergebenen Erzeugnisse zugestellt. Art. 20. Die französischen wie die ausländischen Erzeugnisse werden in dem Bereich der Ausstellung vom 15. Februar 1875 bis zum 20. März einschließlich angenommen. Art. 21. Als bald nach der Auspackung müssen die beim Transport verwendeten Kisten von den Ausstellern oder ihren Agenten weggeschafft werden. Treffen sie hierzu nicht sofortige Anstalt, so läßt das Generalcommissariat die Kisten und Emballagen ohne Uebernahme irgend einer Verantwortlichkeit für ihre Erhaltung wegnehmen.

Die III. Abtheilung betitelt sich Verwaltung und Polizei. Art. 22. betrifft die Bezeichnung des Ausstellungsgegenstandes mit dem Namen des Urhebers und seiner Mitarbeiter, sowie des Handelsmannes, wo sie gewöhnlich bezogen werden können; Art. 23. die Aussetzung des verbindlichen Verkaufspreises. Art. 24. Das Generalcommissariat läßt durch das nöthige Personal die ausgestellten Erzeugnisse überwachen und wird alle Maßregeln für ihre Bewahrung treffen; doch kann es nicht für Brandfälle oder Ereignisse höherer Gewalt, welches auch ihr Grund oder ihr Umfang ist, verantwortlich sein. Dasselbe überläßt es also den Ausstellern, ihre Producte unmittelbar und auf eigene Kosten, wenn sie dies für angezeigt halten, zu versichern. Art. 26. sichert jedem Aussteller für seine Person eine freie Eintrittskarte zu. Jedes Mitglied des